

wirtschaftliche Maschinen und Geräte und nach der Planungsliste 1956

den Wert der voraussichtlich am 31. Dezember 1955 je Type verbleibenden Lagerbestände an Ersatzteilen und den notwendigen Gesamtbedarf an Ersatzteilen für 1956 (wertmäßig) zu ermitteln.

Die von den Bezirkskontoren und den MIW je Type ermittelten Gesamtwerte (getrennt nach Beständen und notwendigem Bedarf) sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 5. August 1955, geordnet nach Planpositionen der Schlüsseliste 1956, zu übergeben. (Auch hier bleiben handelsübliche Normteile unberücksichtigt.) Gleichzeitig ist mitzuteilen, wieviel Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte bei der Wertermittlung für jede Type zugrunde gelegt werden.

(2) Auf Grund der vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenzufassenden Unterlagen der Hersteller bzw. der Bezirkskontore und MIW hat die Abstimmung der Gesamtwerte je Type zwischen beiden Ministerien zu erfolgen. Diese Abstimmung bildet die Grundlage für den Planvorschlag zur Produktion von Ersatzteilen für die Betriebe und die Ministerien.

Die Ersatzteile für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die aus Importen benötigt werden, sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gesondert zu behandeln.

(3) Für die Herstellung von Ersatzteilen für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die vor 1945 in Deutschland hergestellt wurden, gelten die von der Abteilung Ersatzteile der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bzw. der Leitstelle für Traktorenersatzteile im April 1955 bekanntgegebenen Richtzahlen, abzüglich des Wertumfanges für Ersatzteile zu Traktoren, Maschinen und Geräten aus der DDR-Produktion. Diese Richtzahlen gelten so lange als verbindlich für die Planausarbeitung, bis auf der Grundlage der Jahresspezifikation der Bezirkskontore und MIW die endgültige Abstimmung der Planvorschläge erfolgt ist.

§ 2

(1) Zur Sicherung der termingerechten Lieferung von Gießerei-, Schmiede- und Ziehwerkteilen usw. für die Ersatzteilproduktion sind von den Herstellern Vorverträge, abzuschließen. Die diesen Betrieben von der Abteilung Ersatzteile der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bzw. der Leitstelle für Traktorenersatzteile zugewandten Richtzahlen bilden dafür die Grundlage.

(2) Die Bezirkskontore und MIW haben den aus der Planungsliste 1956 ersichtlichen Herstellern vom 5. bis zum 15. August 1955 die Jahresspezifikationen und die Spezifikationen für das I. Quartal 1956 (nach der Reihenfolge der Planungsliste 1956) zu übergeben. Die Jahresspezifikationen sind als Vorverträge zu bestätigen. Bis zum 15. November 1955 hat die endgültige Bekanntgabe der Spezifikationen für das II. Quartal 1956 zu erfolgen. Änderungen des sich auf der Grundlage der Jahresspezifikationen und der Liefertermine ergebenden Anteils für das II. Quartal dürfen nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Hierüber entscheiden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau. Die endgültigen Verträge zwischen den Bezirkskontoren, MIW und den Herstellern sind

für das I. Quartal 1956 bis zum 15. August 1955,

für das II., III. und IV. Quartal 1956 spätestens bis einen Monat nach Bekanntwerden der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

(3) Abweichungen gegenüber den Vorverträgen dürfen 15 % der Gesamtmenge, welche sich aus den Bestellungen aller Bezirkskontore und MIW je Position ergeben, nicht überschreiten.

Ergeben sich im Laufe der Planausarbeitung von seiten der Bezirkskontore und MIW begründete Änderungen, welche eine Änderung der wertmäßig je Type vorgesehenen Planaufgaben für die Ersatzteilherstellung zur Folge haben, so ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, diese Änderung spätestens 14 Tage vor der Bestätigung der staatlichen Aufgaben durch den Ministerrat, jedoch nicht später als am 20. November 1955 dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bekanntzugeben. Diese Änderungen dürfen nur für das III. und IV. Quartal 1956 erfolgen.

§ 3

(1) Die Hersteller von Ersatzteilen sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Jahres- und Quartalspezifikationen durch die Bezirkskontore und MIW dem zuständigen Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes bis zum 10. September 1955 entsprechende Planvorschläge für die Ersatzteilproduktion einzureichen.

Auf der Grundlage dieser Spezifikationen haben sie in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 947) die Ersatzteilproduktion im Rahmen der staatlichen Aufgaben in die operativen Quartalspläne aufzunehmen.

(2) Geringe Stückzahlen von Ersatzteilen sind zur Produktion in einem Quartal zusammenzufassen. Die Hersteller sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Jahresspezifikationen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau spätestens bis 10. September 1955 entsprechende Vorschläge für diese Zusammenfassung der Produktion zu machen. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden die Bezirkskontore über die getroffenen Festlegungen unterrichtet.

(3) Für Traktorenersatzteile ist der gesamte Jahresumfang der Produktion zu je 25 % für jedes Quartal aufzuteilen.

Die endgültige Abstimmung der Lieferquoten für Landmaschinenersatzteile hat bis zum 10. August 1955 zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau zu erfolgen. Die Festlegung der Lieferquoten ist nach den Erfordernissen der Kampagnen in der Landwirtschaft und unter Berücksichtigung der kontinuierlichen Fertigung bei den Ersatzteilherstellern vorzunehmen.

(4) Für erfahrungsgemäß benötigte Ersatzteile, die nicht in der Planungsliste enthalten sind und alte Typen mit geringer Stückzahl betreffen, hat der Her-